heiligen, ist es verboten, das Verlorne wieder zu geben." Solches ist auch in dem Buche Kol bo S. 93 Abs. 2 num. 83 und im Buche Schulchan áruch im Teile Chóschen hammíschpat num. 266 zu finden. Also wird auch in dem Talmud S. 88 Abs. 4 des Traktats Jóma, in den Piske Tósephoth num. 62 gelehrt.: „Es ist verboten, einem Goi das Verlorene wieder zu geben."

Daß es aber für eine Sünde gehalten wird, einem Christen das Verlorene wieder zuzustellen, lehrt der Rabbi Mosche bar Majemon in seinem Buche Jad chásaka im vierten Teile S. 31 Abs. 1 im 11. Kapitel num. 3 unter dem Titel Hilchóth geséla waabéda mit diesen Worten: „Das Verlorene eines abgöttischen Kutheers ist (zu behalten) erlaubt, weil (5 Mose 22,3) gesagt wird: **mit allem Verlornen, das dein Bruder verliert**. Und der es ihm wiedergiebt, begeht eine Sünde, weil er die Hände der Gottlosen der Welt stärkt. Wenn er es aber ihm zu dem Zwecke wiedergiebt, daß der Name Gottes geheiligt und Israel gerühmt werde, damit die Gójim wissen mögen, daß die Israeliten redliche Leute sind, so ist er lobenswert. An demjenigen Orte auch, wo der Name Gottes (durch Behalten des Verlornen) entheiligt wird, ist es verboten, das Verlorne eines Goi zu behalten, und man ist verpflichtet, es wieder zu geben." Hierüber mag auch das Buch Schulchan áruch im Teile Chóschen hammíschpat num. 266 aufgeschlagen werden. In dem talmudischen Traktate Sanhédrin steht S. 76 Abs. 2 von dieser Sache auch also geschrieben: „Wer seine Tochter an einen alten Mann verheiratet und seinen minderjährigen Sohn einem Weibe giebt und einem Goi das Verlorene wieder einhändigt, von dem sagt die Schrift (5 Mose 29,19 und 20): **auf daß die Trunkene mit der Durstigen dahinfahre. Da wird der Herr dem nicht gnädig sein.**" Der Rabbi Salomon Jarchi legt dieses in seinem Kommentare darüber also aus: „Wer einem Goi das Verlorene wiedergiebt, der hält denselben einem Israeliten gleich und macht ihn zu seinem Genossen und beweist damit an sich selbst, daß er das Wiedergeben des Verlornen für kein Gebot seines Schöpfers hält, weil er auch an den Gójim also thut, was ihm doch nicht ihretwegen befohlen ist. Unter den **Trunkenen** werden die siebenzig Völker verstanden, welche nicht nach ihrem Schöpfer dürstet. **Die Durstigen** aber bedeuten die israelitische Gemeinde, welche nach der Furcht ihres Schöpfers und dem Halten seiner Gebote Durst und Verlangen hat."

Es wird also vielleicht jener Hühnerträger, welchem der Rabbi Channina, des Dosa Sohn, für die verlorenen Hühner Geißen gegeben hat, ein Jude gewesen sein, von welchem in dem talmudischen Traktate Táanith S. 25 Abs. 1 folgendes geschrieben steht: „Der Rabbi Channína, des Dosa Sohn, hatte Geißen. Da sagten (die Leute) zu ihm, daß sie Schaden thäten, und er sprach: Wenn sie Schaden thun, so sollen die Bären dieselben fressen. Wo aber nicht, so soll eine jede am Abend einen Bären auf ihren Hörnern bringen. Am Abend aber brachte eine jede einen Bären auf ihren Hörnern u. s. w. Woher hat denn der Rabbi Channína, des Dosa Sohn, die Geißen gehabt? Er ist ja ein armer Mann gewesen? So haben auch darüber die Weisen gesagt, daß man in dem Lande Israels kein kleines Vieh aufziehe. Der Rabbi Pinchas hat gesagt, daß es sich zugetragen habe, daß ein Mann vor der Thür des Hauses des Rabbi Channína vorbeigegangen sei und seine Hühner allda habe stehen lassen, da habe die Frau des Rabbi Channína, des Sohnes des Dosa, dieselben gefunden; er habe zu ihr gesagt, daß sie von den Eiern derselben nicht essen sollte. Nachdem sie nun viele Eier und Hühner bekommen und die Hühner dieselbe geplagt hatten, hat er dieselben verkauft und für das daraus gelöste Geld Geißen gekauft. Als aber derjenige Mann, welcher die Hühner verloren hatte, einstmals vorüberging und zu seinen Genossen sagte: hier habe ich meine Hühner niedergesetzt, hörte das der Rabbi Channína und sprach zu ihm: Kannst du ein Zeichen sagen, daß sie dein gewesen sind? Und er antwortete: ja, und gab ihm das Zeichen und nahm die Geißen weg. Und diese Geißen waren diejenigen, welche die Bären auf ihren Hörnern gebracht hatten.“ Dieser Rabbi muß sehr gewissenhaft gewesen sein, daß er dem Hühnerträger seine verlorenen Hühner mit so gutem Nutzen wiedergegeben und nichts für sich behalten hat.

Daß aber an einem Orte, wo der Name Gottes durch Behalten des Verlorenen entheiligt wird, einem Goi seine verlorene Sache wiedergegeben werden solle, lesen wir auch in dem Sépher mizwóth gadól des Rabbi Mosche Mikkózi S. 134 Abs. 4 mit folgenden Worten: „In dem hinteren Kapitel, welches anfängt Haggósel (das ist, in dem 10. Kapitel des talmudischen Traktats Bába kámma S. 113 Abs. 2) wird gelehrt: Der Rabbi Pinchas ben Jair spricht: An dem Orte, da der Name Gottes entheiligt wird, ist man verpflichtet, einem Goi seine verlorne Sache wieder zu geben, gleichwie

man sie einem Israeliten wieder zustellt.“ Hiervon kann auch das Buch Schulchan áruch im Teile Chóschen hammíschpat num. 266, wie auch das Buch Kol bo num. 83 aufgeschlagen werden. Aber in dem Sépher mescharím des Rabbi Jerúcham wird S. 51 Abs. 4 unter dem Titel Nathibh ésrim, chelek schéni, hiergegen also geschrieben: „Wenn ein Goi das Pfand eines Israeliten in seiner Hand hat, darauf ihm der Goi Geld geliehen hat, und der Goi verliert es, daß es ein Israelit findet, so soll er es dem ersten wiedergeben. Er darf es aber dem Goi nicht wieder zustellen; denn nachdem es dem Goi entfallen ist, so hat die Versicherung (Obligation) ein Ende, weil es ein Israelit gefunden hat. Wenn aber derjenige, der es gefunden hat, kommen und sagen wollte: Ich will es dem Goi wegen der Heiligung des Namens Gottes wiedergeben, so soll ihm der andere sagen: Wenn du den Namen Gottes heiligen willst, so thue es mit demjenigen, was dir gehört.“

Was endlich die Frage anbelangt, ob die rabbinischen Lehren und Gesetze der Juden erlauben, von den Christen Wucherzinsen zu nehmen, so muß man wissen, daß der Wucher in der hebräischen Sprache néschech heißt. Dieses Wort kommt von Naschách her, welches **beißen** bedeutet. Darüber schreibt der Rabbi David Kimchi in seinem Sepher Scharaschim unter dem Stammworte Naschách also: „Weil der Wucher den Menschen gleichsam beißt, darum wird er néschech genannt.“ In der Auslegung des Rabbi Bechai über die fünf Bücher Moses lesen wir S. 213 Abs. 4 in der Parascha ki téze davon auch folgendes: „Der Wucher wird néschech (von naschách, das heißt, beißen) genannt, (wie Prediger 10, 11 gesagt wird:) Jm jischoch hannáchasch, das heißt, **wenn eine Schlange beißt**, um damit zu lehren, gleichwie das Gift von einer beißenden Schlange in die Glieder und Nerven des Gebissenen geht, also auch gehe die Strafe des Verbots in das Gut desjenigen, der auf Wucher leiht.“ Aber der Rabbi Salomon berichtet darüber in seinem Kommentare über 2 Mose 22,19 folgendes: „Der Wucher ist wie ein Biß einer Schlange, welche einen kleinen Biß in den Fuß (eines Menschen) beißt, daß er sie nicht fühlt. Sie verursacht aber geschwind eine hitzige Geschwulst, so daß er bis an den Wirbel seines Halses aufläuft. Also empfindet (der Mensch) auch den Wucher nicht. Und derselbe wird nicht wahrgenommen, bis daß er aufsteigt (und sich vermehrt) und das große Vermögen desselben vermindert.“ Der Rabbi Salomon hat dieses aus Schemóth rábba S. 121 Abs. 2 aus der

31. Parascha genommen. Dazu wird der Wucher auch ribbíth oder ríbbis und tarbíth oder tárbis geheißen. Diese beiden Worte kommen von rabhá her, welches **vermehrt werden** und **zunehmen** bedeutet, weil die Güter des Wuchernden durch den Wucher vermehrt werden und zunehmen.

Weil nun dem Nebenmenschen durch den schändlichen Wucher seine Mittel entzogen werden und er dadurch ins Verderben gerät, so wird derselbe in einigen Büchern für eine große Sünde gehalten; denn in dem Büchlein Máase Thóra des Rabbi Hakkadósch in dem 7. Kapitel S. 40 Abs. 1 und 2 steht also geschrieben: „Es sind sieben, welche keinen Teil an dem zukünftigen (ewigen) Leben haben: Der, welcher des Namens Gottes allezeit und an allen Orten Erwähnung thut, und der einem Abgott Weihrauch räuchert, und der seine Kleider in seinem Zorne zerreißt, und der über eine Wunde einen Segen spricht, und der über dieselbe den Namen Gottes nennt, und der sein Geld auf Wucher ausleiht, wie auch der, welcher unter Brüdern Zank anstiftet." Und in dem Buche Schulchan áruch lesen wir im Teile Jóre déa num. 160 § 2: „Einem jeden, der (sein Geld) auf Wucher giebt, zerfallen seine Güter (nehmen ab), und er thut soviel, als wenn er den Ausgang aus Ägypten und den Gott Israels verleugnete." Solches ist aus dem talmudischen Traktate Bába mezía S. 71 Abs. 1 genommen. In dem Buche Schemóth rábba wird S. 121 Abs. 1 in der 31 Parascha auch also gelehrt: „Wenn der heilige und gebenedeite Gott inskünftige den Gerechten die Schätze des Paradieses eröffnen wird, so werden die Gottlosen, welche Wucher und Zins gegessen haben, mit ihren Zähnen ihr Fleisch beißen, wie (Prediger 4, 5 gesagt wird: **Denn ein Narr schlägt die Finger in einander, und frißt sein Fleisch.** Und sie (die Gottlosen) werden sagen: Wollte Gott, wir hätten gearbeitet und Lasten auf unsern Schultern getragen. Wollte Gott, wir wären Knechte gewesen u. s. w." So wird auch in Schemóth rábba S. 121 Abs. 3 in der 31. Parascha gelehrt: „Wer sein Gut durch Wucher vermehrt, der ist ein Abgöttischer. Die Gottlosen leihen auf Wucher und Gewinn." Hierauf folgt daselbst in dem vierten Absatz noch folgendes: „Ein jeder, welcher Wucher nimmt, der wird von der Schrift geachtet, als wenn er alles Böse und alle Sünden, welche in der Welt sind, begangen hätte, wie (Ezechiel 18,13 gesagt wird: **er giebt auf Wucher und nimmt Zins.** Und der heilige und gebenedeite Gott spricht: Lebt derselbe noch bis jetzt? **Sollte der**

leben? Er soll nicht leben; sondern weil er solche Greuel alle gethan hat, soll er des Todes sterben. Sein Blut soll auf ihm sein."

Dazu finden sich auch Stellen, nach denen es den Juden nicht allein verboten ist, von einander Wucher zu nehmen, sondern auch, daß sie recht und wohl thun, wenn sie von den Christen und andern Völkern keinen Wucher nehmen. Daß kein Jude von dem andern Wucher nehmen soll, ist aus der genannten 31. Parascha, in Schemóth rábba S. 122 Abs. 1 zu sehen, wo über die Worte 2 Mose 22,25: **Wenn du Geld leihst meinem Volk, das arm ist bei dir; sollst du ihn nicht zu Schaden bringen, und keinen Wucher auf ihn treiben** also geschrieben steht: „Komm und siehe, ein jeder, welcher auf Wucher leiht, der begeht alle Sünden, die in dem Gesetz enthalten sind, und findet niemand, der etwas zu seiner Rechtfertigung spricht. Wieso? Wenn ein Mensch eine von allen Sünden begangen hat und vor Gericht steht vor dem heiligen und gebenedeiten Gott, so stehen die Engel da, und einige zeigen etwas an, das zu seiner Rechtfertigung, andere aber etwas, das zu seiner Beschuldigung dient, wie (1 Könige 22,19) gesagt wird: **Ich sah den Herrn sitzen auf seinem Stuhl, und alles himmlische Heer neben ihm stehen zu seiner Rechten und Linken.** Wenn aber einer einem Israeliten auf Wucher leiht, so ist kein einziger unter denselben, der etwas zu seiner Rechtfertigung spricht, wie (Ezechiel 18,13) gesagt wird: **Er giebt auf Wucher und nimmt Zins. Sollte der leben? Er soll nicht leben.** Aber ein jeder Mensch unter den Israeliten, der seinem Volksgenossen leiht, ohne Wucher zu nehmen, der thut ebensoviel, als wenn er alle Gebote hielte; denn also spricht David (Psalm 15,1): **Herr, wer wird wohnen in deiner Hütte?** (Und Vers 5 steht geschrieben): **Wer sein Geld nicht auf Wucher giebt** u. s. w." So wird auch S. 121 Abs. 4 in der zuletzt genannten Parascha gelesen: „Wer von einem Israeliten Wucher nimmt, der fürchtet sich nicht vor Gott."

In der Auslegung des Rabbi Bechai über die fünf Bücher Moses lesen wir S. 113 Abs. 4 in der Parascha ki téze hierüber auch folgendes: „Wer einem Israeliten auf Wucher leiht, der übertritt ein befehlendes Gebot." Darüber wird in dem Buche Emek hammélekh S. 20 Abs. 4 in dem 12. Kapitel unter dem Titel Schåar tikkúne hatteschúba also gelehrt: „Wer von einem Israeliten Wucher nimmt, dem wird es für eine schwere Sünde auf-

genommen (als wenn er ihm etwas gestohlen oder geraubt hätte); denn er übertritt viele verbietende Gebote. Deswegen soll er geschlagen werden und (seine Sünde) bekennen und zum wenigsten ein ganzes Jahr fasten. Danach soll er alle Tage seines Lebens seine Sünde mit Weinen und zerbrochenem Herzen bekennen und keinen Wucher, nicht einmal von einem Goi oder Christen, aufs wenigste ein ganzes Jahr nehmen, es sei ein gewisser und bestimmter Wucher, oder ein Nebenwucher. Und wenn es ihm möglich ist, sich zu ernähren, so daß er die Tage seines Lebens keinen Wucher, auch nicht einmal von einem Goi oder Christen nimmt, so steht es wohl um ihn."

Daß aber die Juden recht und wohl daran thun, wenn sie von den Christen und überhaupt allen Nichtjuden keinen Wucher nehmen, ist aus dem talmudischen Taktate Maccóth S. 24 Abs. 1 zu sehen, wo über die Worte (Psalm 15,1 und 2): **Herr, wer wird wohnen in deiner Hütte? Wer darf bleiben auf deinem heiligen Berge? Wer ohne Wandel einhergeht, und recht thut** u. s. w. (Vers 5.) **Wer sein Geld nicht auf Wucher giebt ..... Wer das thut, der wird wohl bleiben** also geschrieben steht: „**Wer sein Geld nicht auf Wucher giebt**, auch nicht einmal von einem Goi Wucher nimmt." Daraus ist zu sehen, daß derjenige in der Hütte Gottes wohnen und nimmermehr wanken, sondern der ewigen Seligkeit teilhaftig werden wird, welcher sein Geld weder einem Goi, noch einem Israeliten auf Wucher ausleiht. Aller Wucher ist also hier verboten, insbesondere, weil er auf Anstiften des Teufels getrieben werden soll; denn der Rabbi Abraham Seba schreibt in seinem Buche Zerór hammór S. 145 Abs. 3 in der Parascha ki téze also: „(Die Schrift) sagt (5 Mose 23,19): **Du sollst an deinem Bruder nicht wuchern, weder mit Geld, noch mit Speise, noch mit allem, damit man wuchern kann**, damit sie vor dem Wucher warnt; denn der Jézer hará, das ist, die böse Art, verführt durch solchen Rat einen Menschen wegen seines Geldes, daß es bei ihm nicht müßig liegt. Weil dieses nun ein Rat von der alten Schlange ist, welche das Pferd in die Fersen beißt, auf daß derjenige, welcher darauf reitet, zurückfällt, so sagt (die Schrift): **Du sollst ... nicht wuchern, weder mit Geld, noch mit Speise.**" Was man unter Jézer hará, das ist, die böse Art, zu verstehen hat, wird in dem kleinen Jalkut Rubéni num. 57 unter dem Titel Sammaël gelehrt. Dort steht nämlich: „Die böse Art ist der Sammaël." (Der oberste Teufel.)

Wenn man dieses alles liest, und es nicht aus der täglichen Er-

fahrung wüßte, daß die Juden durch ihren abscheulichen Wucher unsägliche Schindereien treiben, so sollte man wohl auf den Gedanken kommen, der Wucher müsse bei ihnen scharf verboten sein, und daß diejenigen, welche dawider handeln, die Lehre ihrer Rabbiner nicht beobachten. Aber es ist weit gefehlt; denn der Wucher ist nicht allein unter ihnen selbst, sondern auch gegen die Christen und alle andern Völker erlaubt, ja sogar, was die Christen und die übrigen Völker angeht, befohlen. Was die Juden unter einander anbelangt, so steht in dem talmudischen Traktate Bába mezía S. 75 Abs. 1 also geschrieben: „Es hat der Rabbi Jehuda berichtet, daß der Samuel gesagt habe, daß es den Weisen (und hochgelehrten Rabbinern) erlaubt sei, von einander auf Wucher zu entleihen. Was ist die Ursache? Weil sie wohl wissen, daß der Wucher verboten und es ein Geschenk ist, was einer dem andern (wegen des Geliehenen) giebt. Der Samuel hat zum Aboth bar Jhi gesagt: Leihe mir hundert (Pfund) Pfeffer für hundert und zwanzig (Pfund), denn solches ist recht und billig (weil jene zwanzig Pfunde, welche über die empfangenen hundert Pfund gegeben werden, kein Wucher, sondern ein Geschenk sind für die durch das Leihen erwiesene Wohlthat zur Erzeigung der Dankbarkeit). Der Rab Jehuda spricht, daß der Rab gesagt habe, es sei dem Menschen erlaubt, seinen Kindern und Hausgenossen auf Wucher zu leihen, damit sie den Geschmack des Wuchers schmecken mögen."

Daß es ihnen aber erlaubt sei, einem, der kein Jude ist, auf Wucher zu leihen, ist aus dem vierten Teile des Buches Jad chasáka S. 172 Abs. 1 im 5. Kapitel num. 1 zu sehen, wo geschrieben steht: „Man entleiht von einem Kutheer und einem Beisassen (das heißt, von einem Goi, der im Lande Israels bei uns wohnt und die sieben Gebote Noahs zu halten auf sich genommen hat) und leiht ihnen auf Wucher, wie (5. Mose 23, 19) gesagt wird: **Du sollst an deinem Bruder nicht wuchern**. An deinem Bruder ist es verboten, aber an den übrigen Leuten der Welt ist es erlaubt." Und in den Piske Tosephóth des talmudischen Traktats Abóda sára lesen wir S. 77 Abs. 1 num. 1 von den Gojim: „Es ist verboten, ihnen schlechthin, ohne Wucher zu leihen. Aber auf Wucher ist es erlaubt." So schreibt auch der Rabbi David Kimchi in seinem Kommentare über Psalm 15, 5 über die Worte: **Wer sein Geld nicht auf Wucher giebt** also: „Das Gesetz hat nur verboten, einem Israeliten Geld auf Wucher zu geben, aber an einem Fremdling ist es erlaubt (Wucher zu treiben), wie (5. Mose 23, 20) gesagt wird: **An dem**

Fremden magst du wuchern." Und mehr dergleichen könnte beigebracht werden. Der Rabbi Bechai legt in seinem öfter erwähnten Kommentare über die fünf Bücher Moses S. 113 Abs. 4 die oben aus dem Traktate Maccóth S. 24 Abs. 1 angeführten Worte, daß man auch von keinem Goi Wucher nehmen soll, also aus: „Was unsere Rabbiner in dem Traktate Maccóth sagen: **Wer sein Geld nicht auf Wucher giebt**, auch nicht einmal von einem Goi Wucher nimmt, so ist hieraus kein Verbot zu entnehmen als wenn es verboten wäre, Wucher von demselben zu nehmen), sondern es geschieht nur durch eine Umzäunung und ein Schwermachen von demjenigen, der sich in jenen Tugenden (welche Psalm 15 stehen) übt, daß er sich (wenn er sich des Wuchers enthält) durch Gelübde und Zäune umschränkt, auf daß er derjenigen Vortrefflichkeiten, deren im angeführten Psalm Erwähnung geschieht, teilhaftig werde."

Was die kurz vorher citierten Worte 5. Mose 23, 20 Lenóchri taschíkh anbelangt, so stimmen die Rabbiner in der Auslegung derselben nicht mit einander überein; denn einige legen sie also aus: **an dem Fremdling magst du wuchern**, das heißt, es ist dir erlaubt zu thun, wenn du willst, und es steht dir frei, es zu thun oder zu lassen. Nach andern aber heißen sie soviel als: **an dem Fremdling sollst du wuchern**, und sie lehren, daß es ein befehlendes Gebot sei, und daß sie verpflichtet seien, Wucher von den Gojim zu nehmen, und daß sie sündigen, wenn sie es nicht thun, weil sie wider Gottes Befehl handeln. Diese letztere Meinung findet sich im Buche Pesíkta rábbetha S. 80 Abs. 3 in der Parascha Téze, wo geschrieben steht: „(Die Worte:) Lenóchri taschíkh sind ein befehlendes Gebot (und heißen:) **an dem Fremdling sollst du wuchern**." Solches steht auch im Buche Jad chásaka im vierten Teile S. 172 Abs. 1 im 5. Kapitel num. 1. Diese Meinung vertritt auch der Rabbi Levi ben Gerson in seiner Auslegung über die fünf Bücher Moses S. 234 Abs. 1 in der Parascha Téze, wenn er sagt: „(Die Worte Lenóchri taschíkh) sind ein befehlendes Gebot (und bedeuten): **An dem Fremden sollst du wuchern**. Weil derselbe Abgötterei treibt, so hat uns das Gesetz auferlegt, ihm auf Wucher zu leihen, wenn er von uns entleihen will, auf daß wir ihm allen möglichen Schaden verursachen. Darin thun wir kein Unrecht. Deswegen hat uns auch die Schrift in dem, was vorhergeht (nämlich in 5. Mose 15, 3) befohlen, von dem Fremden zu fordern (und denselben mit Eintreibung der Schuld zu quälen und zu plagen). Und solches alles muß also

ausgelegt werden, daß der Zweck davon nicht der ist: **An dem Fremden magst du wuchern;** denn wenn dieses der Sinn wäre, so zeigten die Worte nur an, daß es erlaubt sei."

Hiermit stimmt auch der Rabbi Mosche bar Majemon in seinem Sepher mizwóth S. 73 Abs. 4 unter dem Titel Mizwáth asé überein, wenn er schreibt: „Das 198. (befehlende) Gebot ist, daß uns (Gott) befohlen hat, von einem Goi Wucher zu begehren, und daß wir erst dann ihm leihen (wenn er uns Wucher giebt, sonst aber nicht), so daß wir ihm keinen Nutzen schaffen und keine Hilfe leisten, sondern ihm Schaden zufügen sollen, auch sogar in einer Sache, in welcher wir mit ihm Nutzen haben, gleichwie wir (im Gegenteil) gewarnt sind, daß wir einem Israeliten solches nicht thun sollen. Und dieses ist dasjenige, was der gelobte Gott sagt: Lenóchri taschíkh, das heißt, **an dem Fremden sollst du wuchern**; denn die mündlich empfangene (und gelernte) Auslegung weist aus, daß dieses ein befehlendes Gebot ist. So wird auch in dem Buche Síphre gesagt daß (die Worte:) **an dem Fremden sollst du wuchern** ein befehlendes Gebot, und (die Worte:) **du sollst an deinem Bruder nicht wuchern** ein verbietendes Gebot seien."

Was die erste Meinung betrifft, so schreibt der Rabbi Abarbanel in seinem Buche Markébeth hammíschne S. 77 Abs. 3 darüber also: „In dem Buche Síphre wird gelehrt, daß die Worte Lenóchri taschíkh ein befehlendes Gebot sind und heißen: **an dem Fremden sollst du wuchern**. Dieser Meinung folgen der Rabbi Mosche bar Majemon (in seinem Buche Jad chasáka) im Buche von den Gerichten im 5. Kapitel unter dem Titel Hilchóth málwe welówe und der Rabbi Levi ben Gerson in seinem Kommentare über das Gesetz nach. Aber unser Talmud meint es nicht also; denn in dem Kapitel, (welches mit den Worten) eséhu néschekh (anfängt, nämlich in dem 5. Kapitel des Traktats Bába mezía S. 70 Abs. 2) werden die Worte: Lenóchri taschíkh ausgelegt, (so daß sie heißen:) **an dem Fremden magst du wuchern,** so daß es eine Sache ist, die einem freisteht (zu thun oder zu lassen.)" Dergleichen ist auch in der Auslegung des Rabbi Abarbanel über die fünf Bücher Moses S. 360 Abs. 4 in der Parascha Reé und S. 382 Abs. 1 in der Parascha Teze zu finden. Und in der Auslegung des Rabbi Bechai über die fünf Bücher Moses lesen wir S. 213 Abs. 4 hierüber auch folgendes: „Es sind einige, welche die Worte Lenóchri taschíkh auslegen: **an dem Fremdling magst du wuchern,** so

daß es kein Gebot, sondern eine freiwillige Sache ist, gleichwie (die Worte 2. Mose 20, 9:) **Sechs Tage sollst du arbeiten** (in denen es dem Menschen freisteht, zu arbeiten oder nicht zu arbeiten.) Und ihr Zweck ist darin, daß das Gesetz ganz und gar kein Gebot in diesen Worten verordnet habe, daß man einem Goi auf Wucher geben soll, sondern daß es einem freisteht, ob er es thun will oder nicht, weil es das Gesetz nicht verboten hat."

Die Juden halten es aber viel lieber mit der angegebenen Meinung des Rabbi Mosche bar Majemon und des Rabbi Levi ben Gerson, welche lehren, daß es Gottes Befehl sei, den Gójim auf Wucher zu leihen und ihnen auf alle mögliche Weise Schaden zu thun. Diese ruchlose Lehre wissen sie so gut anzuwenden, daß sie den Wucherzins oft noch zum Kapital schlagen und außer vom Kapitale auch noch von den Wucherzinsen wieder Wucher nehmen. Dagegen nehmen sie dasjenige nicht in acht, was in der Auslegung des Rabbi Bechai über die fünf Bücher Moses S. 213 Abs. 4 zu lesen ist: „Es haben unsere Rabbiner gesegneten Andenkens ausdrücklich soviel Wucher von einem Goi zu nehmen erlaubt, als zur Erhaltung des Lebens nötig ist. Und dieses ist, was sie in (dem talmudischen Traktate) Bába mezía gesagt haben: Es ist verboten, einem Goi mehr auf Wucher zu leihen, als zur Erhaltung des Lebens genug ist, es sei denn, daß einer ein weiser Rabbiner sei. Solches ist deswegen verordnet, damit man nicht von seinen Werken etwas lerne." Nach dieser Lehre des Talmuds sollen die Juden nicht mehr Zinsen nehmen, als sie zu ihrem Auskommen brauchen. Damit begnügen sie sich nicht, sondern suchen durch ihre verfluchten Schindereien reich zu werden und viel Geld und Gut zusammen zu raffen. Und von ihnen kann man mit Ezechiel 22, 29 sagen: **Das Volk im Lande übt Gewalt und raubt getrost, und schindet die Armen und Elenden, und thun den Fremdlingen Gewalt und Unrecht.** Und mit Amos 3, 10: **Sie sammeln Schätze von Frevel und Raub in ihren Palästen.**

Weil nun aus dem Vorigen klar erhellt, daß es den Juden nach der Lehre der Rabbiner erlaubt ist, von allen Völkern Wucher zu nehmen, und weil die Christen darunter miteinbegriffen sind, so könnte man ihnen vorwerfen und sagen, daß sie hierin wider das Gesetz Moses handeln, in welchem (5. Mose 23, 20) geschrieben steht: **Du sollst an deinem Bruder nicht wuchern.** Denn sie lehren, wie oben in dem sechsten Kapitel weitläufig bewiesen worden ist, daß die Christen von Esau